

Umwelt und Nachhaltigkeit
Corporate Management

Telefon: +49 (0) 52 46/9 63-5004
Fax: +49 (0) 52 46/9 63-95004
Substance-compliance@beckhoff.com

01. August 2025

Beckhoff Material Compliance Standard

Einleitung

Beckhoff verpflichtet sich zum Schutz der Umwelt und Gesundheit seiner Mitmenschen. Dies erfordert von Beckhoff als auch innerhalb unserer gesamten Lieferkette die Einhaltung regulatorischer Vorschriften und Anforderungen, die für die Elektrotechnik- und Elektronikindustrie relevant sind.

Der Beckhoff Material Compliance Standard hat zum Ziel, die Verwendung von gesundheits- und umweltgefährlichen Stoffen zu minimieren und die Herstellung umweltgerechter Produkte zu fördern.

Der Beckhoff Material Compliance Standard setzt die Anforderungen der aktuellen Version der IEC 62474 um und dient als zusätzliches Vertragsdokument zu den Einkaufsbedingungen. Er verweist auf die wichtigsten Verbote, Beschränkungen und Informationspflichten entlang der Lieferkette.

Weitergehende internationale, europäische und nationale gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt und sind zusätzlich zu beachten.

1 Geltungsbereich

Der Beckhoff Material Compliance Standard gilt für sämtliche Lieferungen durch den Lieferanten an eine Gesellschaft der Beckhoff Gruppe.

Die entsprechenden Bestimmungen sind Abschnitt 3 zu entnehmen.

2 Pflichten des Lieferanten

Lieferanten von Beckhoff sind verpflichtet, den Beckhoff Material Compliance Standard einzuhalten und sich über die Aktualität des Beckhoff Material Compliance Standards und der Norm IEC 62474 zu informieren. Der Lieferant legt alle erforderlichen Nachweise zur Einhaltung geltender Rechtsvorschriften vor, die für die an Beckhoff erbrachten Lieferungen gelten. Die jeweils aktuelle Fassung des Standards ist unter [Allgemeine Geschäftsbedingungen | Beckhoff Deutschland](#) abrufbar.

Im Falle von Grenzwertüberschreitungen, stofflicher Änderungen in der Zusammensetzung eines Produktes, die eine Informationspflicht innerhalb der Lieferkette auslösen oder bei Kenntnis künftiger Nonkonformität aufgrund gesetzlicher Änderungen ist der Lieferant verpflichtet, Beckhoff unverzüglich zu informieren.

Bei Produkten, zu denen keine Informationen bereitgestellt werden, geht Beckhoff davon aus, dass keine deklarationspflichtigen Stoffe gem. IEC 62474 oberhalb des Grenzwertes enthalten sind.

3 Material Compliance Anforderungen

Die unter Punkt 3.1 beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für alle an Beckhoff erbrachten Lieferungen.

Die unter Punkt 3.2 beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für Produkte, die in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderlichen Prüfungen durchzuführen.

3.1 Teil I. Stoffreglementierungen – obligatorisch für alle Produkte:

- 3.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH: Der Lieferant ist verpflichtet, die Vorgaben der reglementierten Stoffe gem. [Anhang XIV](#) und [Anhang XVII](#) einzuhalten.
- 3.1.2 Richtlinie 2011/65/EU RoHS sowie der Erweiterung 2015/863/EU: Die Bestimmungen der [RoHS-Richtlinie](#) und die dazugehörigen Ergänzungen sind einzuhalten. Sofern Produkte Ausnahmen gem. der Richtlinie enthalten, sind diese Beckhoff gem. IEC 63000 zu melden.
- 3.1.3 Chemikalien-Verbotsverordnung: Der Lieferant bestätigt, dass die in der [ChemVerbotsV](#) aufgeführten nationalen Anforderungen eingehalten werden.
- 3.1.4 Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über Persistent Organic Pollutants (POPs): Der Lieferant sichert zu, dass die Stoffverbote des Anhang I der [POP-Verordnung](#) eingehalten werden. Sofern die Verwendung zugelassen ist, ist der Lieferant verpflichtet, Beckhoff über die angewandten Ausnahmen zu informieren.
- 3.1.5 Toxic Substances Control Act (TSCA) – Section 6(h) PBT chemicals: Der Lieferant ist verpflichtet, die Vorschriften nach [TSCA Section 6\(h\)](#) für PBT-Stoffe einzuhalten. Weitere einschlägige aus dem TSCA resultierende Pflichten sind ebenfalls zu beachten und zu erfüllen.

3.2 Teil II. Stoffreglementierungen – relevant für Produkte in unterschiedlichen Geltungsbereichen:

- 3.2.1 Batterien: Lieferanten von Beckhoff stellen sicher, dass die Pflichten gem. [Verordnung \(EU\) 2023/1542](#) über Batterien und Altbatterien erfüllt sind. Auf Aufforderung sind die erforderlichen Dokumente (z.B. CE-Konformitätserklärung) an Beckhoff zu übermitteln.
- 3.2.2 Verpackungen: Verpackungen für Artikel, die an Beckhoff geliefert werden, müssen die Vorgaben der [Verordnung \(EU\) 2025/40 für Verpackungen](#) (PPWR) erfüllen.
- 3.2.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Beckhoff über weitere relevante Kennzeichnungsvorschriften, zum Beispiel "The Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act" ([Prop65](#)) in Kenntnis zu setzen.

3.3 Teil III. Deklarationspflichtige Stoffe:

- 3.3.1 SVHC-Kandidatenliste nach REACH: Der Lieferant ist verpflichtet, unaufgefordert seinen Mitteilungspflichten gem. [Art. 33 REACH](#) nachzukommen, wenn im Sinne der REACH-Verordnung ein REACH-SVHC in Anteilen > 0.1% w/w im Teilerzeugnis enthalten ist.

3.4 *Teil IV. Zusätzliche Anforderungen:*

3.4.1 Für Kabel und Leitungen, für die Halogenfreiheit anwendbar ist, erwartet Beckhoff die Bereitstellung einer Deklaration gemäß einer der folgenden Normen:

- a) DIN VDE 0472-815:1989-03
- b) IEC 60754-1 und IEC 60754-2

3.4.2 Der Lieferant informiert Beckhoff über die Anwesenheit halogenhaltiger Materialien in sonstigen elektronischen Komponenten und gibt dabei den Gehalt gemäß IEC 61249-2-21 an, sofern die an Beckhoff gelieferten Produkte solche Materialien enthalten.

3.4.3 Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS): Beckhoff möchte darüber informiert werden, sofern die gelieferten Produkte absichtlich hinzugefügte PFAS enthalten - die *“mindestens ein vollständig fluoriertes Methyl- ($-CF_3$) oder Methylen- ($-CF_2-$) Kohlenstoffatom enthalten, an das keine Wasserstoff- (H), Chlor- (Cl), Brom- (Br) oder Iod- (I) Atome gebunden sind”*.

4 Datenübermittlung

4.1 Die übermittelten Material Compliance Daten seitens des Lieferanten müssen

- a) dem aktuellen Stand der Vorschriften entsprechen,
- b) und nachvollziehbar sein.

4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, Material Compliance Informationen unaufgefordert an Beckhoff zu übermitteln. Die Übermittlung hat per Mail an substance-compliance@beckhoff.com zu erfolgen.

4.3 Sicherheitsdatenblätter sind mit der erstmaligen Lieferung gem. Artikel 31 REACH an Beckhoff in der jeweils aktuellen Fassung zu liefern.

Mit freundlichen Grüßen

Umwelt und Nachhaltigkeit
Beckhoff Automation GmbH & Co. KG
Document is valid without signature